

**Beschluss der weiteren Vorgehensweise betreffend des Deponieparkes Kreisbichl**

In der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2019 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass sich die Gemeinde Edt bei Lambach in der Rechtssache Deponiepark Kreisbichl anwaltlich von Dr. Blum vertreten lässt. Bei der nächstfolgenden Gemeinderatsitzung am 14.05.2019 fragte GV Maximilian Tiefenthaler nach, welche rechtlichen Maßnahmen bezüglich des Deponieparkes getroffen wurden und ob angedacht sei, einen Gutachter für ein Hydro- und Geologisches Gutachten zu beauftragen. Dies wurde vom BGM sinngemäß beantwortet, er wolle zuerst die Zustellung des Bescheids abwarten und danach die weitere Vorgehensweise beschließen.

Aufgrund der kurzen Berufungszeit und der Zustellung des Bescheides - vermutlich wird dieser in der Ferienzeit zugestellt - fordern wir daher umgehend die weitere Vorgehensweise mit Dr. Blum abzustimmen, die Notwendigkeit einer Bestellung eines Gutachters für ein Hydro- und Geologisches Gutachten mit ihm zu besprechen. Sollte die Bestellung eines Gutachters laut DR. Blum Sinn ergeben, sollte danach umgehend einer bestellt werden.

Darum halten wir fest: Sollte der Bescheid in erster Instanz gegen die Interessen der Gemeinde Edt ausfallen, dann ist dieser zu beeinspruchen und das Rechtsverfahren bis zum Höchstgericht zu führen. Das Verfahren gegen die Deponie muss mit dem selben Engagement verfolgt werden, wie das gegen die Südumfahrung. Dies endete, wie bekannt ist, beim Verwaltungsgerichtshof, bei dem wir letztendlich Recht bekommen haben.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Frage der weiteren Vorgehensweise geregelt ist, bevor es zu einer bescheidmäßigen Entscheidung kommt. Nach Zustellung des Bescheids, ist die zur Verfügung stehende Zeit für allfällige Diskussionen zu kurz.

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a. Den Herrn Bürgermeister aufzufordern, unverzüglich Dr. Blum zu kontaktieren, mit ihm die weitere Vorgehensweise abzustimmen, von ihm einen schriftlichen Zwischenbericht anzufordern, ferner die Notwendigkeit einer Bestellung eines Gutachters für ein Hydro- und Geologisches Gutachten zu besprechen. Sollte die Bestellung eines Gutachters laut Dr. Blum Sinn ergeben, ist dieser danach umgehend zu bestellen.
- b. Die Fraktionsobleute vom Ergebnis des Gesprächs mit Dr. Blum zu informieren. Weiters ihnen die Bescheidzustellung umgehend bekannt zu geben und diese über weitere Aktivitäten bzw. Neuigkeiten zu informieren.

Datum 17.06.2019

Unterschrift



GV Maximilian Tiefenthaler, MBA, MPA

## Rechtsquelle - Dringlichkeitsantrag:

### § 46 Oö GemO - Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Fall des Abs. 3 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (**Dringlichkeitsanträge**) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.